

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

Auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2001, insbesondere dessen §§ 5, 17 und 18, wird verordnet:

Lehrpläne

§ 1. (1) Für die nachstehend genannten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. Höhere Lehranstalt für LandwirtschaftAnlagen 1 und 1.1
2. Höhere Lehranstalt für Wein- und ObstbauAnlagen 1 und 1.2
3. Höhere Lehranstalt für Garten- und LandschaftsgestaltungAnlagen 1 und 1.3
4. Höhere Lehranstalt für GartenbauAnlagen 1 und 1.4
5. Höhere Lehranstalt für LandtechnikAnlagen 1 und 1.5
6. Höhere Lehranstalt für ForstwirtschaftAnlagen 1 und 1.6
7. Höhere Lehranstalt für Land- und ErnährungswirtschaftAnlagen 1 und 1.7
8. Höhere Lehranstalt für Lebensmittel- und BiotechnologieAnlagen 1 und 1.8
9. Vierjähriger Aufbaulehrgang der höheren Lehranstalt für Land- und ErnährungswirtschaftAnlagen 1 und 1.9
10. Dreijähriger Aufbaulehrgang der höheren Lehranstalt für LandwirtschaftAnlagen 1 und 1.10

(2) Soweit an der Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz zu erlassen.

In-Kraft-Treten

§ 2. Diese Verordnung tritt (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) hinsichtlich des I. Jahrganges mit 1. September 2004 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September der Folgejahre in Kraft.

Außer-Kraft-Treten

§ 3. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 604/1990, BGBl. Nr. 583/1992, BGBl. Nr. 496/1995, BGBl. Nr. 499/1996, BGBl. II Nr. 350/2002 und BGBl. II Nr. 283/2003, außer Kraft.

Artikel 2

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen und werden gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, bekannt gemacht.